

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma MVV Umwelt Asset GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Mitteldruckdampfkessel MDK 1+2 im Heizkraftwerk Mannheim (HKW) durch Errichtung und Betrieb einer sogenannten Fernwärmebesicherungsanlage mit zwei neuen Heißwassererzeugern HWK 1+2 und eines zusätzlichen Mitteldruckdampfkessels (MDK 3).

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 29.09.2022 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a13-8823.4/1.1 MVV-BeFI

Auf Ihren Antrag vom 19.07.2021, ergänzt per E-Mail vom 28.10.2021, zuletzt geändert mit Schreiben vom 28.05.2022 (Nachtrag Erlaubnis nach BetrSichV – Schornsteinverschiebung und Gebäude HWK), erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 6, 8, 10 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 1.1 (HWE 1+2) sowie 1.2.3.1 (MDK 3) des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G und V, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie 1.1.2 Spalte 2 und 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG die

Genehmigung

- 1.1 für die wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage (Mitteldruckdampfkessel 1 und 2) durch die Errichtung und den Betrieb einer Heißwasserkesselanlage (HWE 1+2) zur Fernwärmebesicherung und eines zusätzlichen Mitteldruckdampfkessels (MDK 3) auf Ihrem Werkgrundstück auf der Friesenheimer Insel (FI) in Mannheim, Otto-Hahn-Straße 1, Flurstücknummern 6215/9 und 6215/15
- 1.2 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt ein:
 - die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung,
 - die Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb der Fernwärmebesicherungsanlage (HWE 1 und 2) und der Mitteldruckdampfkesselanlage MDK 3,
 - die nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage in der Fernwärmebesicherungsanlage (HWE 1 und 2) und der Mitteldruckdampfkesselanlage MDK 3 und die Anzeige nach § 5 Indirekteinleitungsverordnung (IndVO),
 - die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und 6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).
- 1.3 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.4 Mit Bestandskraft dieses Bescheides wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bestimmte Baumaßnahmen nach § 8a BImSchG vom 05.11.2021 aufgehoben.
- 1.5 Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Fernwärmebesicherungsanlage gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (Verfeuerung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr).
- 1.6 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen und unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.7 Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom Montag, dem

14.11.2022 bis einschließlich Montag, dem 28.11.2022 während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie bei der Stadtverwaltung Mannheim, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Glücksteinallee 11 in 68163 Mannheim zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 09.11.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe